

Fachabteilung
Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau



Kommunale Abfallwirtschaft in der neuen Gemeindestruktur 2015

Auswirkungen auf die Abfallgebühren und die
Abfuhrordnung

Hofrat Mag. Dr. Manfred Kindermann



Das Land
Steiermark

• **Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF**

➤ § 8 Abs. 1 Stmk. GemO:

„Zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen.“

➤ § 8 Abs. 2 Stmk. GemO:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vorliegen. Die genehmigte Vereinigung ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren; die Genehmigung der Landesregierung ist auch für den Fall erforderlich, wenn zwischen Verlautbarung und Rechtswirksamkeit der Vereinigung eine Aufhebung oder Abänderung der beschlossenen Maßnahme durch Gemeinderatsbeschluss oder eine dem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhaltende Entscheidung erfolgt.“

- **Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF**
 - § 8 Abs. 3 Stmk. GemO:
„Zur Vereinigung von zwei oder mehreren angrenzenden Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.“
 - § 8 Abs. 4 Stmk. GemO:
„Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.“

- **Finanzausgleichsgesetz - FAG 2008**
 - § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF: Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes: „Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung folgende Abgaben.....auszuschreiben.“
 - § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008: „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden,.....,bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.“
-

- **Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF**

- § 71 Abs. 2 1. Satz Stmk. GemO:

„Die Gemeinden werden ermächtigt, für die Benützung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind und die geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden dürfen.“

- **Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF**

- § 71 Abs. 2 2. Satz Stmk. GemO:

„Diese Gebühren können jedoch bis zu einem Ausmaß beschlossen werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.“

• **Judikatur des VfGH**

➤ **Erkenntnis vom 10.10.2001, ZI: B 260/01**

- Finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung zur Ausschreibung von Gebühren bis zum doppelten Jahreserfordernis ist nicht verfassungswidrig
 - Ausschöpfung dieses Rahmens nur aus Gründen, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen
 - Diese Gründe sind:
 - Finanzierung von Folgekosten der Errichtung
 - Verfolgung von Lenkungszielen
 - Bildung von Rücklagen für die Ausweitung bzw. Sanierung der Einrichtung oder Anlage
-

- **GSR – Aufgaben des Regierungskommissärs iZm Gebührenverordnungen**

➤ § 11 Abs. 1 Stmk. GemO idgF (auszugsweise):

„Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters führt ein von der Landesregierung nach § 103 einzusetzender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte.“

➤ § 11 Abs. 2 Stmk. GemO idgF (auszugsweise):

„Zu den unaufschiebbaren Geschäften des Regierungskommissärs zählt auch die Erlassung von Verordnungen,;“

➤ § 11 Abs. 2 Stmk. GemO idgF:

„....demnach ist der Regierungskommissär ermächtigt, durch Verordnung anzuordnen, dass die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen von Gemeinden, die auf Grund von Gebietsänderungen gemäß §§ 8 oder 10 Abs. 2 nicht mehr bestehen, auch in der neu geschaffenen Gemeinde – allenfalls für ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereich – gelten; dabei sind die nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften maßgebenden Verfahrensbestimmungen nicht anzuwenden. Solche Verordnungen können rückwirkend, frühestens mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung, in Kraft gesetzt werden.“

• Übergangsfrist bei Neufestsetzung von Benützungsgebühren

➤ § 11 Abs. 3 Stmk. GemO idgF:

„Die Neufestsetzung von Benützungsgebühren hat der Verordnungsgeber der gemäß den §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 neu geschaffenen Gemeinde unter Bedachtnahme auf § 71 Abs. 2 und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder so durchzuführen, dass diese tunlichst zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber der bisher von der ursprünglichen Gemeinde den Gemeindemitgliedern vorgeschriebenen Geldleistung führt. Von einer außergewöhnlichen Erhöhung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die einzelne Gebühr um mehr als 20% von der bisherigen Vorschreibung nach oben hin abweicht. In solchen Fällen besteht für den Verordnungsgeber die Möglichkeit, die erforderliche Anpassung auf längstens sieben Jahre zu erstrecken. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Gebietsänderung wirksam wird.“
